

Datum: 11.04.2017

Anlage 35

Direktorium

Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten
D-I-ZV
D-I-ZV-SG2

Laden von privaten E-Fahrzeugen

I. Referat für Gesundheit und Umwelt

per E-Mail

klimaschutz.rgu@muenchen.de

Zu den Fragen in der E-Mail von RGU-UW 11 vom 11.04.2017 liefert das Direktorium folgenden Beitrag:

Zu Frage 1: Ist die Abgabe von Strom in geringen Mengen derzeit geregelt? Für beispielsweise private Wasserkocher oder das Aufladen des privaten Handys.

Dies ist im Rahmen des Vertrauensbonus erlaubt. Der Betrieb von privaten Elektrogeräten wurde ab 01.01.2013 in Ziffer 5.2.9 der AGAM geregelt und zum 15.07.2014 wieder ersatzlos gestrichen. Bei der Evaluation stellte sich nämlich heraus, dass so gut wie alle gestellten Anträge begründet waren und genehmigt werden konnten. Bei der Genehmigung wurde insbesondere der Aspekt der Ressourcenschonung berücksichtigt. Ein leichtfertiger Umgang mit den Ressourcen seitens der Antragsteller konnte nicht festgestellt werden. Das Direktorium schließt daraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LHM grundsätzlich verantwortungsvoll und schonend mit Ressourcen umgehen und dass es auch für die Zukunft durchaus gerechtfertigt ist, hier einen Vertrauensbonus einzuräumen. Die Beibehaltung der Anweisung in der AGAM war daher nicht notwendig.

Zur näheren Information des RGU folgende Übersicht zur Genehmigung während der AGAM-Phase:

Private Elektrogeräte mit einer Leistungsaufnahme von bis zu 50 Watt	genehmigungsfrei
Alle übrigen netzgebundenen Elektrogeräte grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung der Dienststellenleitung. Im Einzelnen nur genehmigungsfähig: Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Mikrowellengeräte. In begründeten Ausnahmefällen Kühlschränke, Ventilatoren und Befeuchter.	vorherige Genehmigung der Dienststellenleitung
Darüber hinaus gehende Ausnahmen	Genehmigung durch Direktorium

Zu Frage 2: Wird die Abgabe von Strom zum Laden von privaten E-Fahrzeugen in irgendeiner Form geregelt? Ggf. durch die neue Auflage der DA Kfz?

Die derzeit geltende Dienstanweisung für die Nutzung von Dienstfahrzeugen der Landeshauptstadt München (DA-Kfz) beinhaltet hierzu keine Regelung. Auch andere stadtweite Regelungen sind dem Direktorium nicht bekannt.

Das Direktorium würde eine Neuauflage dieser Dienstanweisung mit anderen Referaten abstimmen. Diese Abstimmung würde insbesondere hinsichtlich der Umweltaspekte mit dem

RGU und zu steuerlichen Gesichtspunkten mit der Stadtkämmerei erfolgen.

Sollte das RGU steuerrechtliche Details bereits in seiner geplanten Vorlage darstellen wollen, bitten wir um Abstimmung mit der der für das Steuerrecht zuständigen Stadtkämmerei (vgl. Ziffern 12.1.3.1 und 12.1.3.4 AGP).

Zu Frage 3: Sollte es keine Regelung geben, wo und in welcher Form muss diese angeregt werden? Gibt es einen Handlungsvorschlag (kostenpflichtig vs. kostenlos) des Direktoriums?

Diese Anregung erfolgt sinnvollerweise durch das RGU, weil es für Umweltvorsorge und Klimaschutz zuständig und fachlich kompetenter ist. Diese Anregung kann in Form eines Stadtratsbeschlusses oder auf dem Verwaltungswege erfolgen. Gern wird das Direktorium hier unterstützend tätig. Nachfolgende Dienstanweisungen würden sich dann an einen Stadtratsbeschluss halten.

Eine solche Regelung sollte zu steuerrechtlichen Fragen mit der Stadtkämmerei abgestimmt werden. Das gilt auch für die Frage der Kostenpflichtigkeit.

Wir bitten um Aufnahme unserer Ausführungen in geeigneter Weise in den Entwurf der Beschlussvorlage und Abstimmung mit uns bei der Mitzeichnungsphase.

